

Satzung des Schülerbetreuungsvereins Gemeinschaftsgrundschule Troisdorf - Spich e. V.

(in der Fassung des Beschlusses vom 22. Juli 1996,
geändert durch Beschluss vom 24. November 2009
geändert durch den Beschluss vom 15. Februar 2013)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schülerbetreuungsverein der Gemeinschaftsgrundschulen Troisdorf – Spich e.V.. Er ist unter der Nummer VR2080 in das Vereinsregister des Amtsgericht Siegburg eingetragen.

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Troisdorf.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr; es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsgrundschule Troisdorf - Spich vor und nach dem Unterricht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Betreuungsangebote als schulische Veranstaltung unterhält.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder können die Erziehungsberechtigten aller Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsgrundschule Troisdorf - Spich sowie sonstige natürliche Personen oder juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Der Verein hat ordentliche (§ 4) und fördernde Mitglieder (§ 5).

§4

Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die betreut werden. Sie tragen über ihren Mitgliedsbeitrag die Kosten, die dem Verein durch die angebotenen Betreuungsmaßnahmen entstehen. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet zum Ende des Monats, in dem der Schulbesuch des Kindes des Mitglieds in der Gemeinschaftsgrundschule Troisdorf - Spich endet. Auf Antrag kann eine Fördermitgliedschaft (§ 5) erworben werden.
- (3) Der Austritt ordentlicher Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Schuljahres (31. Juli) erklärt werden. Die Austrittserklärung ist bis spätestens 30. April desjenigen Jahres abzugeben, in dem das Schuljahr endet.

- (4) Ein ordentliches Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt oder das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für insgesamt mehr als zwei Monate im Rückstand ist. Auf die Möglichkeit eines Ausschlusses ist in der Mahnung hinzuweisen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§5 Fördernde Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (2) Für den Austritt und den Ausschluss fördernder Mitglieder gilt § 4 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder (§ 4) und die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder kann aus sachlichen Gründen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Die Beiträge werden über eine Einzugsermächtigung eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss den Beitrag für ein ordentliches Mitglied um bis zu 50 % absenken, wenn hierfür im Einzelfall besondere Gründe bestehen. Eine Entscheidung erfolgt auf schriftlichen Antrag für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr; eine erneute Antragstellung ist möglich. Die besonderen Gründe sind von dem Mitglied glaubhaft zu machen.
- (3) Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können ihr Amt entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausüben. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt die Mitgliederversammlung fest und ist in der Anlage zur Satzung aufgeführt.
- (5) Der Schatzmeister kann sein Amt entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausüben. Die Höhe der Vergütung legt die Mitgliederversammlung fest und ist in der Anlage zur Satzung aufgeführt.

§8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben die Erziehungsberechtigten jeder betreuten Schülerin oder jedes betreuten Schülers (ordentliche Mitglieder, § 4) gemeinsam eine Stimme, die nur einheitlich abgegeben werden kann. Bei mehreren betreuten Kindern besteht nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch von einem allein anwesenden Erziehungsberechtigten ausgeübt werden. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 6 Abs. 1);
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen Buchführung und Jahresabschluss und berichten hierüber der Jahreshauptversammlung;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie findet als Jahreshauptversammlung in der Regel im September statt. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch acht Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden kann.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden; die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Die einfache Mehrheit der Stimmen genügt auch dann, wenn sich lediglich ein oder zwei Kandidaten einer Wahl stellen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen erfolgen, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.
- (9) Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt an den Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Troisdorf - Spich e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.